

Erdbebenversicherung der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Versicherteninformation
(nach Art. 3, Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz)

Ausgabe 2017

Wir machen Sie sicherer.

Versicherteninformation

Versichertes Gebäude/Stockwerkeigentum

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (nachfolgend BLKB genannt) hat als Versicherungsnehmerin bei der Basler Versicherung AG (führender Versicherer, nachfolgend Basler genannt) sowie bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (mitbeteiligter Versicherer, nachfolgend Helvetia genannt) eine Erdbebenversicherung abgeschlossen.

Versichert sind in der Schweiz gelegene Gebäude, für welche die BLKB eigensvertriebene¹ Hypothekendarlehen² und/oder Baukredite gewährt, sofern der am Baukostenindex angepasste Gebäudeversicherungswert (Neuwert) des Gebäudes CHF 5 Mio. nicht übersteigt und das Gebäude nicht lediglich als zusätzliche Sicherheit dient, ohne wirtschaftlich substantiell zur Besicherung eines Hypothekendarlehens beizutragen.

Gewährt die BLKB das Hypothekendarlehen für einen Stockwerkeigentums-Anteil (Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit einem Sondernutzungsrecht), so ist lediglich der von diesem Sondernutzungsrecht umfasste Teil des Gebäudes versichert. Wenn nachfolgend von Gebäuden gesprochen wird, so sind damit je nach Eigentumsverhältnissen das ganze Gebäude als auch die im Stockwerkeigentum stehenden Teile der Gebäude gemeint.

Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die gemäss Grundbuch rechtmässig eingetragenen Eigentümer der Gebäude. Im Umfang der Verpfändung des Grundstückes erstreckt sich das Pfandrecht auch auf den Anspruch auf Versicherungsleistungen. Der Versicherer darf in diesem Umfang ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine Leistungen an den Anspruchsberechtigten ausrichten (Art. 57 Versicherungsvertragsgesetz). Inhaber anderer beschränkt dinglicher Rechte am Gebäude oder am Grundstück können keine Rechte im Zusammenhang mit der Versicherung geltend machen.

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden ausschliesslich von der Basler und der mitbeteiligten Helvetia erbracht. Die anspruchsberechtigten Personen haben keine Ansprüche gegen die BLKB.

Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, wenn und solange sowohl der Versicherungsvertrag zwischen BLKB und Basler/Helvetia als auch der Hypothekarvertrag resp. bei Liegenschaften im Bau bis zur Fertigstellung, der Baukreditvertrag zwischen der BLKB und dem Schuldner in Kraft sind.

Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am 01.10.2014 und endet am 31.12.2017. Wird der Vertrag zwischen BLKB und Basler/Helvetia von keiner Partei gekündigt, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die BLKB kann jederzeit den Versicherungsschutz ohne Einhaltung von Fristen widerrufen oder einschränken. Sie ist verpflichtet, die Anspruchsberechtigten über wesentliche Änderungen oder die Beendigung des Vertrages mit Basler/Helvetia zu informieren.

Wird durch Vorschriften des Bundes oder eines Kantons eine obligatorische (oder obligatorisch mit der Feuerversicherung gekoppelte) Erdbebenversicherung für Gebäude eingeführt, so erlischt per Datum des Inkrafttretens einer solchen Versicherungslösung automatisch der Versicherungsschutz aus dem Vertrag mit Basler/Helvetia für die obligatorisch versicherten Gebäude.

Übersteigt der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) eines versicherten Gebäudes während der Laufzeit dieser Versicherung CHF 5 Mio. (z.B. Neubewertung infolge An-, Um- und Ausbauten oder infolge Anpassung des Versicherungswertes an den aktuellen Baukostenindex), so endet der Versicherungsschutz per Ende des Jahres, in dem die Summe erstmalig CHF 5 Mio. übersteigt, frühestens jedoch nach drei Monaten.

Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf Gebäudeschäden durch Erdbeben. Als Erdbeben gelten Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Ereignisse, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis.

Nicht versichert sind:

- ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben

Die versicherten Gebäude sind bis zum jeweiligen Ersatzwert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice (nachfolgend Versicherungssumme genannt) versichert (in der Regel ist dies der Neuwert). Zusätzlich mitversichert sind Aufräumungs- und Entsorgungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme.

Im Bau befindliche Liegenschaften sind in Höhe der mit der Bauversicherung definierten Versicherungssumme zum Baufortschritt einschliesslich 10% für Aufräumungs- und Entsorgungskosten versichert.

Ausserhalb des Gebäudes liegende, nicht zu diesem gehörende, wohl aber auf dem gleichen Grundstück befindliche bauliche Anlagen sind mitversichert, sofern und soweit für diese Anlagen Deckung durch eine Gebäude-Feuerversicherung besteht.

¹ Alle Hypothekendarlehen, welche nicht von Dritten (MoneyPark, HypoPlus) oder über eine Online-Vertriebsplattform von Dritten (Swissquote) an die BLKB vermittelt wurden.

² Als Hypothekendarlehen gelten im Rahmen dieser Versicherung alle Kreditverträge der BLKB mit ihren Kunden, welche die Bezeichnung «Hypothek» im Produktnamen der BLKB tragen (derzeit: Festzinshypothek, Normal-Hypothek, Personalthypothek fest/variabel, Libor-Hypothek, Geldmarkt-Hypothek, StartFix-Hypothek, Start-Hypothek). Nicht als Hypothekendarlehen gelten alle übrigen Darlehensverträge der BLKB, auch wenn sie mit Grundpfandrechten besichert sind (insbesondere Fester Vorschuss, Festkredit, Kontokorrentkredite, sofern nicht als Baukredit ausgestaltet etc.).

Die Entschädigungsleistung ändert sich nicht dadurch, dass ein Gebäude nicht wieder aufgebaut wird.

Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenfall und Objekt einen Selbstbehalt von 7,5% der Versicherungssumme, mindestens jedoch CHF 25 000 zu tragen.

Alle unter dem Hypothekendarlehen des Anspruchsberechtigten zusammengefassten versicherten Objekte gelten als ein Objekt.

Für Objekte im Kanton Zürich besteht nur subsidiär Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsschutz weiter geht als die obligatorische Erdbebenversicherung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

Jahreshöchstentschädigung

Für sämtliche während der Zeitspanne von einem Kalenderjahr eingetretenen und entschädigungspflichtigen Schäden wird maximal die zwischen BLKB und Basler/Helvetia vereinbarte Versicherungssumme entschädigt.

Die Versicherungssumme wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Modellen so festgesetzt, dass sie auch für ein schweres Erdbeben, vergleichbar mit demjenigen von Basel 1356, ausreicht. Sie wird jährlich auf Basis des versicherten Gebäudebestandes überprüft und wenn nötig angepasst.

Übersteigen die während eines Kalenderjahres ermittelten Entschädigungen die Versicherungssumme, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Bei mehreren Schadenereignissen pro Kalenderjahr erfolgen die Entschädigungskürzungen bei demjenigen Ereignis, bei dem die kumulierte Jahreshöchstentschädigung erstmalig überschritten wird.

Pflichten des Liegenschaftseigentümers

Der Liegenschaftseigentümer hat bei Veränderung des Gebäudewertes den neuen Gebäudeversicherungswert gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice der BLKB mitzuteilen, sofern die Wertveränderung nicht mit der Anpassung des Gebäudewertes an den aktuellen Baukostenindex zu begründen ist.

Kontaktangabe für die Meldung der Gebäudeversicherungswerte:
Basellandschaftliche Kantonbank
Rheinstrasse 7, Postfach
CH-4410 Liestal
Kundenservice +41 61 925 94 94

Versichert sind Liegenschaften mit einem indexierten Gebäudeversicherungswert bis CHF 5 Mio. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, regelmässig den aktuellen Gebäudeversicherungswert seiner Immobilie auf diesen Grenzwert hin zu überprüfen und damit sicherzugehen, dass seine Liegenschaft (weiterhin) gegen Erdbebenschäden versichert ist.³

Schadenfall

Im Schadenfall ist die Basler unter der Nummer 00800 24 800 800 sofort zu benachrichtigen.

Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben sind der Basler zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich. Insbesondere ist der Basler eine Kopie der Gebäude-Feuerversicherungspolice einzureichen und ihr Einblick in weitere Unterlagen (z.B. Gebäudeschätzungen) zu gestatten. Der Anspruchsberechtigte und, sofern nicht identisch, der Kreditnehmer haben im Schadenfall der Basler eine Vollmacht zu erteilen, nach der die BLKB berechtigt ist, die für die Prüfung des Entschädigungsanspruchs notwendigen Angaben über die bestehende BLKB-Hypothek, das belehnte Gebäude und dessen Eigentumsverhältnisse mit der Basler auszutauschen.

Versicherungsvertrag

Massgebend für die Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Rechte und Pflichten aller Beteiligten sind ausschliesslich die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zwischen BLKB und Basler/Helvetia.

³ Der aktuelle und indexierte Gebäudeversicherungswert ist üblicherweise auf der jährlichen Prämienrechnung der Gebäudeversicherung angezeigt.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch